

F. Fontane & Co. Verlags-Conto in Berlin. 735	G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 734
von Bülow, Tropentoller. 2. Aufl. Geh. 3 M 50 J; geb. 4 M 50 J.	Geyso, die Fechtweise d. franz. Infanterie. 1 M 20 J.
von Dimpfeda, unser Regiment. 3. Aufl. Geh. 5 M; geb. 6 M 50 J.	Griepenkerl, taktische Unterrichtsbriefe. Geh. 9 M; geb. 11 M.
— Sylvester von Geyer. 2. Aufl. Geh. 10 M; geb. 12 M.	Hoppenstedt, Unteroffizier-Aufgaben. 1 M 20 J.
Albert Goldschmidt in Berlin. 732	Leitfaden für den Unterricht in d. Befestigungslehre. 8. Aufl. Geh. 6 M; Karton. 6 M 50 J; Karton. u. m. Schreibpapier durchschossen 8 M.
Bernhard, die Erbin von Glückshafen. Geh. 1 M; geb. 2 M.	Salm, Uebungstafeln für den systematischen Betrieb der gesamten Militär-Gymnastik. 3. Aufl. 40 J.
C. Gradlauer in Leipzig. 736	Schumann, die Kultur Pommerns in vorgegeschichtlicher Zeit. 2 M 20 J.
Kaiser Wilhelm in der deutschen Literatur. Geh. 3 M.	Zoll-Verordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. 30 J.
M. Heinsius Nachfolger in Bremen. 734	Paul Parey in Berlin. 734
Ludolph, Leuchtfeuer und Schallsignale der Erde 1897. Geb. 7 M 50 J.	Gaucher, praktischer Obstbau. 2. Aufl. Geh. 8 M.
— Leuchtfeuer u. Schallsignale in Ostsee, Nordsee u. Kanal 1897. Steif geh. 3 M.	Bernh. Friedr. Voigt in Weimar. 733
Paul Küttig in Berlin. 732	Robrade, die Heizungsanlagen. Ca. 4 M.
Alexander-Katz, der Begriff »Börse« und die freien Vereinigungen. 75 J.	J. J. Weber in Leipzig. 736
J. U. Kern's Verlag (Rag Müller) in Breslau. 733	Schweiger, Katechismus des Börsen- und Bankwesens. Geh. 2 M 50 J.
Eschache, Material zu deutschen Aufsätzen. 1. Bändchen. 5. Aufl. Geh. 2 M 40 J.	Schwedler, Katechismus der Flöte und des Flötenspiels. Geh. 2 M 50 J.
Campson Low, Marston & Co. Limited in London. 731	Lohe, Katechismus der Musik. 26. Aufl. Geh. 1 M 50 J.
Sweet, the Students Dictionary of Anglo Saxon. Geh. 8 sh. 6 d.	

Nichtamtlicher Teil.

Der Buchhandel und die Erweiterung des § 184 des Strafgesetzbuchs.

Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

(Vgl. auch Nr. 20 d. Bl.)

Zwar ist es nicht wahrscheinlich, daß der seitens des Centrums im Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf über die schärfere Bestrafung der Unsittlichkeit die Zustimmung des Parlaments finden wird, und noch weniger ist es wahrscheinlich, daß es zu einer Verabschiedung desselben im Laufe der gegenwärtigen Session kommt, trotzdem haben aber die buchhändlerischen Kreise, sowohl die Verlags- als auch die Sortimentbuchhändler, volle Veranlassung, sich mit der beantragten Aenderung des deutschen Strafrechts zu beschäftigen.

Es kommt für den Buch- und Kunsthandel vor allem die Erweiterung des § 184 des Strafgesetzbuches in Betracht, wonach der in dieser Bestimmung bezeichneten Strafe auch derjenige unterliegen soll, der an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder an schlägt, die, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen geeignet sind. Bisher beschränkte sich die Strafandrohung auf unzüchtige Darstellungen und Abbildungen; was unter dem Begriff »unzüchtig« zu verstehen ist, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die hierbei der Hauptsache nach einheitlich ist, festgestellt, so daß hierüber Zweifel nur in seltenen Fällen obwalten können; demgemäß weiß auch im allgemeinen der Buchhändler ganz genau, ob eine Veröffentlichung unter § 184 des Strafgesetzbuches fällt oder nicht, und auch der Kunsthändler ist zu dieser Beurteilung imstande, wenn schon zuzugeben ist, daß die Prüfung der Frage für ihn mit größerer Schwierigkeit verbunden ist als für jenen. Nunmehr steht nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z. B. Entscheidung vom 19./2. 1883, Entscheidungen in Strafsachen Band VIII Seite 128) fest, daß der Begriff »unzüchtig« eine Beziehung auf das Geschlechtliche verlangt, es muß also das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht verletzt werden, und mit Rücksicht hierauf wurde von den Motiven der Lex Heinze die Erstreckung des § 184 auf Darstellungen und Abbildungen verlangt, welche zwar nicht un-

züchtig, aber zu der Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls gleichwohl geeignet sind, sofern sie öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden.

Man kann, wie es auch bei dem Verfasser der Fall ist, das Bedürfnis, gegen die pornographische Litteratur und — sit venia verbo — Kunst in weiterem Umfange strafrechtlich vorzugehen, als dies nach Maßgabe des geltenden Rechts möglich ist, innerhalb gewisser Grenzen anerkennen und wird gleichwohl diesen Vorschlag als einen äußerst gefährlichen scharf bekämpfen können. Der Begriff, der hier in das Strafrecht eingeführt werden soll, übertrifft an Elastizität so ziemlich alles, was bisher schon an Kautschubbegriffen in dem Rechte vorhanden ist, wir haben es hier mit einem, jedes objektiven Kriteriums entbehrenden, rein subjektiven Begriff zu thun, welcher der richterlichen Willkür den weitesten Spielraum läßt. Dasselbe Buch wird der eine Richter als ein solches betrachten, welches das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen geeignet ist, während der andere kein Bedenken gegen seinen Inhalt hat, und nicht anders liegt die Sache bei einem Gemälde, einer Zeichnung, einem Stich, einem plastischen Werke u. s. w.

Für den Buch- und Kunsthändler würde es unter der Herrschaft einer solchen Vorschrift überaus bedenklich sein, gewisse Bücher und Werke der Kunst in seinem Schaufenster auszustellen oder auszulegen. Um einige Beispiele anzuführen, würde es nach Annahme dieser Bestimmung keinem Buchhändler anzuraten sein, Mantegazzas Werke über die Liebe auszulegen; jene zahlreichen Schriften des Neo-Malthusianismus, die die letzten Jahre hervorgebracht haben, würden, wenn im Schaufenster befindlich, eine Verfolgung zur Folge haben.

Aber auch Werke, deren streng wissenschaftlicher Charakter keinem Zweifel unterliegt, könnten nicht unbedenklich ausgestellt werden, beispielsweise ein physiologisches Werk über die sexuellen Physiologie, ein anatomischer Atlas, ein Lehrbuch über die sexuellen Verirrungen, Krafft-Ebing's Psychopathia sexualis, Moll's, Tarnowsky's Arbeiten über konträre Sexualempfindung u. s. w. Denn wer will behaupten, daß nicht unter Umständen der Richter der Ansicht wäre, daß schon durch das Lesen der Titel dieser Bücher das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt würde? Guldigt der Richter einer